

Erstattungsbehörde abrufbar oder kann unter poststelle@sm.bwl.de angefordert werden. Mit dem Antrag sind die Anlagen 1, 3 und 4 vorzulegen. Die Anlage 2 verbleibt bei den Unterlagen der geeigneten Stelle für die Dauer von zehn Jahren und ist zu Prüfzwecken auf Verlangen vorzulegen.

- a) Anlage 1 (Bescheinigung des Trägers): Die Bescheinigung nach Nummer 2.2 Satz 1 ist zusammen mit dem ersten Antrag im Kalenderjahr der Erstattungsbehörde vorzulegen. Die Antragstellenden erfüllen damit und mit der Erklärung im Antrag ihre Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 AGInsO. Bei den nachfolgenden Antragstellungen im bereits bescheinigten Kalenderjahr bedarf es keiner Bescheinigung des Trägers.
- b) Anlage 2 (Erledigungsnachweis): Für jeden geltend gemachten Beratungsfall ist ein gesonderter Nachweis erforderlich, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner die Erledigungsart und die Gläubigerzahl des von der geeigneten Stelle abgeschlossenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens unterschriftlich bestätigt. In Ausnahmefällen, in denen aus nicht von der geeigneten Stelle zu vertretenden Gründen die Unterschrift der Schuldnerin oder des Schuldners nicht beigebracht werden kann, reicht als Erledigungsnachweis eine zusätzliche Erklärung der Beraterin oder des Beraters über die Ursache für die fehlende Bestätigung der Schuldnerin oder des Schuldners aus.
- c) Anlage 3 (Abrechnungsübersicht): Die mit dem Erstattungsantrag geltend gemachten Fallpauschalen sind von der geeigneten Stelle nach Maßgabe der vorgesehenen Eintragungen in der Abrechnungsübersicht zusammenfassend darzustellen.
- d) Anlage 4 (Statistikblatt): Die vorgesehenen Angaben dienen der Haushaltsplanung und der Mittelbewirtschaftung. Sie bieten gleichzeitig konkrete Erkenntnisse über Art und Umfang der erledigten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren durch die geeigneten Stellen.

#### 4.2 Abrechnungszeitraum

Die Fallpauschalen werden vierteljährlich für das jeweils vorangegangene Quartal gewährt. Die Anträge müssen der Erstattungsbehörde jeweils bis zum Ende des zweiten darauf folgenden Monats vorliegen. Die Erstattungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### 4.3 Gewährung der Fallpauschalen und Prüfrecht des Landesrechnungshofs

Die Erstattungsbehörde setzt die Fallpauschalen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Grund der Anträge fest und veranlasst die Auszahlung. Bei Zweifeln kann sie von den Antragstellenden im Einzelfall weitere Nachweise verlangen. Die Erstattungsbehörde erteilt den Antragstellenden nur dann einen Bescheid, wenn vom Antrag abgewichen wird. Eine Ausfertigung der Anlage 4 leitet sie an das Sozialministerium zur statistischen Auswertung weiter. Der Landesrechnungshof hat das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit §§ 94 und 95 LHO.

### 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- 5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie gilt für Bescheinigungen und Vergleiche, die nach dem 31. Dezember 2016 erteilt oder erzielt wurden.
- 5.2 Für Bescheinigungen und Vergleiche, die vor dem 1. Januar 2017 erteilt oder erzielt wurden, gilt die am 31. Dezember 2016 außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. September 2009 (GABl. S.251), die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2014 (GABl. S.182) geändert worden ist, weiter.

GABl. S.86

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT)**

Vom 19. Dezember 2016 – Az.: 25-8872.53 –

#### I.

Die VwV FAKT vom 27. Januar 2016 (GABl. S.102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Besteht beim übernehmenden Betrieb bereits eine gleichartige Verpflichtung, werden die zusätzlichen Flächen in die bestehende Verpflichtung einbezogen. Bei versetzter Laufzeit der übernommenen sowie der bereits bestehenden Verpflichtung werden diese synchronisiert. Es gilt dann einheitlich die längere Restlaufzeit aus übernommener und bestehender Verpflichtung.«

b) Nummer 4.5 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- »a) Die zusätzliche Fläche, Baumzahl oder Anzahl Tiere wird für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die bestehende Verpflichtung einbezogen, soweit
- die Erweiterung den Umweltzielen der Verpflichtung dient,
  - die Erweiterung durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist,
  - die Erweiterung bis zu zwei Hektar oder maximal 20 Prozent des bisherigen Verpflichtungsumfanges umfasst. Bei Verpflichtungen zur Haltung gefährdeter Nutztierassen gilt Entsprechendes für Zuchttiere beziehungsweise bei Streuobstbeständen für Bäume, wobei hier die Erweiterung bis zu zwei Zuchttiere beziehungsweise zwanzig Bäume betragen kann, ohne dass sich dadurch eine neue Verpflichtung mit einer neuen Laufzeit ergibt,
  - die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre beträgt, wobei eine Vergrößerung um bis zu zwei Hektar, zwei Bäume beziehungsweise zwei Tiere in jedem Fall beantragt werden kann,
- und die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungs Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.«
- c) In Nummer 4.7 Satz 1 werden vor dem Wort »auslaufen« die Wörter »im Falle von Flächen« eingefügt.
- d) Nummer 4.8 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort »erzicht« durch das Wort »Verzicht« ersetzt.
- bb) Nummer 4.8.2 wird folgender Absatz angefügt:
- »Die Regelungen zur Unterschreitung des Verpflichtungsumfanges sind für die Teilmaßnahme B1.2. »Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben mit 0,3 RGV/ha DGL« nicht anwendbar. Bei der genannten Teilmaßnahme ist die Verpflichtung über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche durchzuführen.«
2. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
- »– C3 gefährdete Nutztierassen
- Bei Beantragung der Rinderrassen Vorderwälder, Hinterwälder, Limpurger und Braunvieh alter Zuchtichtung erfolgt der Nachweis, dass es sich um eine Milchkuh handelt über die Milchleistungsprüfung. Kühe, bei denen die letzte Abkalbung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht förderfähig.
- Bei Beantragung der Pferderassen Schwarzwälder Fuchs und Altwürttemberger Pferd ist für die Auszahlung bei Zuchtstuten ein aktueller Deck- oder Besamungsschein und bei Zuchthengsten ein aktueller Zuchtbuchauszug erforderlich. Bei Zuchtstuten darf das letzte Deckdatum maximal drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegen. Bei Beantragung der Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein ist der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vor der Auszahlung des Folgejahres das Bestandsverzeichnis für das vorangegangene Antragsjahr mit Bestätigung der Zuchtorganisation, dass es sich bei den darin aufgeführten Tieren um Zuchttiere der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, vorzulegen.«
- b) Im zehnten Spiegelstrich werden in Absatz 2 nach dem Wort »bis« die Wörter »zum ersten Werktag nach dem« eingefügt.
- c) Im elften Spiegelstrich werden in Satz 1 vor dem Wort »einzureichen« die Wörter »Anlagen für jeden der beantragten Ställe sowie der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse« eingefügt.
- d) Im zwölften Spiegelstrich werden in Absatz 1 die Wörter »sowie der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse« gestrichen.
3. In Nummer 7.3 wird in der Überschrift das Wort »Vorortkontrolle« durch das Wort »Vor-Ort-Kontrolle« ersetzt.
4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Es sind folgende Sanktionen in Form einer weiteren Flächenkürzung vorgesehen:
- Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Anzahl Tiere/Bäume
- bis zu drei oder über drei Tiere/Bäume, aber nicht mehr als 10 Prozent der ermittelten Zahl an Tieren/Bäumen: es erfolgt eine zusätzliche Kürzung in Höhe des Quotienten aus festgestellter Differenz sowie ermittelter Zahl an Tieren/Bäumen;
  - über drei Tiere/Bäume sowie mehr als 10 jedoch nicht mehr als 20 Prozent der ermittelten Zahl an Tieren/Bäumen: es erfolgt eine Kürzung um das Doppelte des Quotienten aus festgestellter Differenz sowie ermittelter Zahl an Tieren/Bäumen;
  - über drei Tiere/Bäume und über 20 Prozent der ermittelten Zahl an Tieren/Bäumen: es wird keine Ausgleichsleistung für die betreffende Teilmaßnahme gewährt;
  - über 50 Prozent der ermittelten Zahl an Tieren/Bäumen: es wird keine Beihilfe für die betreffende Teilmaßnahme gewährt und es erfolgen weitere Beihilfeausschlüsse bei Folgezahlungen.
- Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend – auch für vorangegangene Jahre – eine entsprechende Sanktion.«
- b) Nummer 8.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort »Auflagen« durch das Wort »Verpflichtungen« ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »ausgenommen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der angegebenen Fläche beziehungsweise der angegebenen Zahl an Bäumen oder Tieren« durch die Wörter »ausgenommen Verpflichtungen, die sich auf eine Abweichung der angegebenen Fläche oder Zahl an Bäumen oder Tieren beziehen« ersetzt.

5. Nummer 10 wird aufgehoben.
6. Die nachstehenden Nummern rücken auf.
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
8. In Anlage 4 wird in der Zeile für Carex flacca das Wort »Berg-Segge« durch das Wort »Blau-Segge« ersetzt.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft, mit Ausnahme der Nummern 5 bis 7, die mit Wirkung vom 6. Mai 2016 in Kraft treten.

GABl. S. 87

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Amtliche Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über die Änderung der Erlaubnis  
für die Durchführung der staatlichen  
Lotterien und Sportwetten: LOTTO 6 aus 49,  
Spiel 77, SUPER 6, KENO, plus 5,  
Fußballtoto-Ergebnistipp, Fußballtoto-  
Auswahltipp, Oddset-Kombi-Wette, Oddset  
Top-Wette, Eurojackpot, Silvestermillionen,  
Extra-Lotto, Sofortlotterien bzw. Losbrief-  
lotterien**

Vom 15. Dezember 2016 – Az.: 86a1-1114.3-11/1 –

1. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21. 12. 2012, Az. 86 a1-1114.3-11/1, in der Fassung vom 18. 10. 2016 wird dahingehend geändert, dass
  - a) die Nebenbestimmung Ziffer 1 g wie folgt neu gefasst wird:
 

*»Pro Annahmestelle dürfen maximal 8 Losbrieflotterien zeitgleich verkauft werden. Die Einführung einer*

*neuen Sofortlotterie bedarf allerdings jeweils der Erlaubnis durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Lotterien werden jeweils in Teilserien aufgelegt. Je Teilserie wird der jeweilige Anteil der Gewinnsumme pro Gewinnklasse ausgespielt. Nach Abverkauf einer Gesamtauflage wird eine neue Serie aufgelegt. Der gleichzeitige Verkauf von maximal zwei verschiedenen Serien einer Lotterie ist zulässig. Losbrieflotterien sind durch Abverkauf der letzten Teilserie beendet. Eine neue Sofortlotterie kann, in der jeweiligen Annahmestelle, erst 15 Tage nach der Aktivierung des letzten Lospakets derjenigen Sofortlotterie, die anstelle der neuen Sofortlotterie beendet bzw. abgelöst wird, verkauft werden.«*

2. Im Übrigen bleibt die Ihnen erteilte Erlaubnis für die Durchführung der staatlichen Lotterien und Wetten vom 21. 12. 2012, zuletzt geändert am 18. 10. 2016 unverändert bestehen.
3. Die Kosten des Verfahrens sind vom Land Baden-Württemberg zu tragen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **10.000,- €** festgesetzt.

GABl. S. 89